

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2006

Nr. 2006/2161

Genehmigung der Satzungen der Zivilschutzorganisation Aare

1. Ausgangslage

Die Gemeinden Aarau, Biberstein, Erlinsbach AG, Erlinsbach SO und Küttiken haben vereinbart, eine gemeinsame Zivilschutzorganisation in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) zu gründen.

Der Entwurf der Satzungen ist am 11. Oktober 2005 dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn zur Vorprüfung eingereicht worden. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements haben zu diesem Entwurf keine Verbesserungen angebracht.

Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Aare sind im Zeitraum Mai bis September 2006 durch die Verbandsgemeinden angenommen worden. Erlinsbach SO hat diese Satzungen mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2006 angenommen.

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2006 hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau die Satzungen des Gemeindeverbandes „Zivilschutzorganisation Aare“ genehmigt.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2006 hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau die Satzungen der Staatskanzlei zur Genehmigung durch den Kanton Solothurn eingereicht. Am 30. Oktober 2006 sind die Satzungen von der vorgenannten Amtsstelle an das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn weitergeleitet worden.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 21 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen.

Nach § 22 Abs. 1 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten

errichten. Nach § 166 Abs. 3 GG erhält der Zweckverband seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind.

Nach § 165 Abs. 1 GG können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Zusammenarbeit vom Regierungsrat auf Rechtmässigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung der Satzungen handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Satzung der Zivilschutzorganisation Aare sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1) sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Im vorliegenden Fall entsprechen die Satzungen den gesetzlichen Grundlagen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 lit. a, 165 Abs. 2 GG, §§ 21 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 EGBZG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11).

3.1 Die Satzungen des Gemeindeverbandes "Zivilschutzorganisation Aare" werden genehmigt.

3.2 Die Gebühr für die Genehmigung der Satzungen beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Für Zivilschutzorganisation (ZSO) Aare, Zivilschutzstelle, Rathausgasse 1, 5000 Aarau

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart 439000 **033** Auftrag 80991)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit Kopie der genehmigten Satzung)
Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz (mit Kopie der genehmigten Satzung)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

ZSO Aare, Zivilschutzstelle, Rathausgasse 1, 5000 Aarau (**Einschreiben**, mit 5 unterzeichneten Satzungen, mit Rechnung)

Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aarau, Frei-Herosé-Strasse 12,
5001 Aarau (mit 2 unterzeichneten Satzungen)